

In Ausübung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, Rheinlanddamm 207-209, 44137 Dortmund, sowie der BVB Stadion GmbH, Strobelallee 50, 44139 Dortmund, als Eigentümer, Besitzer und Nutzer zustehenden Haus- und Organisationsrechte wird folgende

„SIGNAL IDUNA PARK“ Stadionordnung

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit des umfriedeten Geländes des SIGNAL IDUNA PARK (fortan „Stadion“) einschließlich sämtlicher Anlagen, Zu- und Abgängen des Stadions sowie den anliegenden Parkplatzflächen, die bei Veranstaltungen im Stadion den Besucherinnen und Besuchern (fortan gemeinsam: „Besucher“) zur Nutzung zur Verfügung stehen (fortan „Anlagen“). Mit Betreten des Stadions und/oder Einfahren in die Anlagen des Stadions mit dem Kfz erklärt der Besucher sein Einverständnis mit der Geltung dieser Stadionordnung, die er auch durch Aushang zur Kenntnis genommen hat.

§ 2 Widmung

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Fußballspielen. Darüber hinaus kann die Durchführung von weiteren Sportveranstaltungen sowie sonstigen Veranstaltungen im Rahmen geltender gesetzlicher Bestimmungen zugelassen werden.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung des Stadions und der Anlagen besteht nur im Rahmen der in Abs. (1) geregelten Widmung. Die Nutzungsüberlassung beurteilt sich nach den geltenden privatrechtlichen Bestimmungen.

§ 3 Aufenthalt

- (1) Im Stadionbereich und in den Anlagen dürfen sich nur Personen aufhalten, die ein gültiges Ticket, d.h. Tageseintritts- oder Dauerkarte, oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Arbeitsausweis) mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Kinder bis zur Vollendung ihres 14. Lebensjahres haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen. Kinder bis zur Vollendung ihres 7. Lebensjahres haben - auch in Begleitung eines Erwachsenen - keinen Zutritt zu den Stehplatzbereichen des Stadions. Rollstuhlfahrer, die auf die Begleitung von Hilfspersonen angewiesen sind, haben nur Zutritt mit einer Begleitperson, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Die Zutrittsberechtigung gilt nur bei dem rechtmäßigen Erwerb von Tickets, d.h. Tageseintritts- oder Dauerkarten, oder sonstigen Berechtigungsausweisen. Der kommerzielle und gewerbliche Weiterverkauf von Tickets sowie die widerrechtliche Nutzung der Logo-, Kennzeichen-, Marken-, Urheberrechte

und sonstigen Rechte der Borussia Dortmund GmbH und Co. KGaA sowie der mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen bei der Vorbereitung, Durchführung und/oder Abwicklung einer privaten Weitervergabe oder -veräußerung von Tickets, insbesondere über das Internet, ist unzulässig und kann u.a. zu einer entschädigungslosen Sperrung der entsprechenden Tickets führen. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Ticket-Geschäftsbedingungen und die AGB „Dauerkarten“ der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA.

- (3) Zuschauer haben den auf dem Ticket oder Berechtigungsausweis für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Sitzplatz oder Block im Stehplatzbereich einzunehmen. Tickets und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions und seiner Anlagen auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze, als auf dem Ticket oder Berechtigungsausweis vermerkt, – auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Das Stadion und seine Anlagen, insbesondere die Rasenfläche, Gänge und sonstige Verkehrsräumen, dürfen nicht als Abstellfläche benutzt werden, es sei denn es besteht hierzu im Einzelfall eine vertragliche Berechtigung.
- (4) Das Stadion verfügt über ein elektronisches Einlasssystem. Ein Ticket verliert somit erst nach Beendigung der Veranstaltung seine Gültigkeit; dies gilt auch für die Besitzer einer Dauerkarte oder sonstige Berechtigungsausweise hinsichtlich der Zugangsberechtigung an dem konkreten Spieltag.
- (5) Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH ggf. gesondert getroffenen Anordnungen.
- (6) Zur Gewährleistung der Stadionsicherheit und/oder zu Zwecken der Gefahrenabwehr sowie der Strafverfolgung werden das Stadion und – teilweise auch – die Anlagen videoüberwacht. Entsprechende Aufnahmen bleiben unter Verschluss, dienen bei Eintritt von Ereignissen als Beweismittel und können den Ordnungs- und/oder Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus nutzen die Ordnungs- und Strafverfolgungsbehörden an Spiel- und/oder Veranstaltungstagen Videoüberwachungsanlagen aus eigener Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung im Einklang mit den insoweit geltenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. PolG NRW, StPO). Bei ereignisloser Durchführung einer mittels Videokamera aufgenommenen Veranstaltung werden die Aufnahmen gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelöscht. Verantwortliche Stelle im Sinne von § 6b Abs. 2 BDSG ist: Borussia Dortmund GmbH & Co KGaA, Rheinlanddamm 207-209, 44137 Dortmund, Telefon: 0231 / 9020-0; E-Mail: datenschutz@bvb.de.
- (7) Jeder Besucher willigt unwiderruflich sowie zeitlich unbefristet für jegliche audiovisuellen Medien in die unentgeltliche Verwertung von Bild und/oder Ton seiner Person - insbesondere für Live-Übertragungen, Sendungen und/oder Aufzeichnungen - ein, die im Zusammenhang mit einer Veranstaltung erstellt werden.

§ 4 Benutzung der Parkflächen

- (1) Beim Einfahren in das Stadion und/oder seine Anlagen ist der Besucher verpflichtet, den Kontroll- und Ordnungsdiensten seine Park- bzw. Zufahrtberechtigung oder seine sonstige Berechtigung unaufgefordert vorzuzeigen bzw. nachzuweisen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Die Benutzung der Parkflächen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz oder seines Inhaltes sowie die Gewährung eines fahrzeugspezifischen Versicherungsschutzes wird vom Veranstalter nicht geschuldet.
- (3) Die Öffnungszeiten variieren und ergeben sich je nach Spielansetzung bzw. Veranstaltung. Etwaige Aushänge sind vom Besucher bzw. Nutzer zu beachten. Ein Anspruch auf Einhaltung bestimmter Öffnungszeiten besteht nicht. Die Höchsteinstelldauer beträgt bis zu 3 Stunden nach Spiel- bzw. Veranstaltungsende, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen oder ein gesonderter Aushang erfolgt ist.
- (4) Es muss im Schrittempo gefahren werden. Den Anweisungen der Kontroll- und Ordnungsdienste sowie Markierungen und Beschilderungen sind zu befolgen. Kfz dürfen nur innerhalb der markierten bzw. zugewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.
- (5) Ein Aufenthalt auf dem Parkplatzgelände, der nicht im Zusammenhang mit dem Parken eines Kfz zum Zwecke des Besuchs eines Spiels oder dem anschließenden Abholvorgang steht, ist unzulässig, es sei den der Veranstalter hat für die Parkflächen im Einzelfall einer Veranstaltung einen gesonderten Nutzungszweck festgelegt. Das Campieren oder die Reinigung und/oder Reparatur von Fahrzeugen ist untersagt. Dies gilt des weiteren auch für das Einstellen von defekten Kfz, das Abstellen bzw. die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlicher Gegenstände jeglicher Art und von Abfällen, das Hupen, „Motor-warm-laufen-lassen“ sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Abgase und Geräusche.
- (6) Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Besuchers und Nutzer der Parkfläche eingestellte Fahrzeuge umstellen und/oder entfernen lassen, insbesondere wenn (i) die Nutzungsberechtigung der Parkfläche für das Spiel bzw. die Veranstaltung abgelaufen ist; (ii) ein eingestelltes Kfz durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt; (iii) ein eingestelltes Kfz nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Dauer des Vertrages durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird; (iv) das Kfz unberechtigt, insbesondere auf Verkehrsflächen oder falschen Parkflächen, abgestellt wurde.
- (7) Der Besucher und Nutzer der Parkfläche haftet für alle durch ihn selbst oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Veranstalter oder Dritten schuldhaft verursachte Schäden. Dies umfasst schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkplatzes durch ein Verhalten, das über den zulässigen Gemeingebrauch hinausgeht. Hierzu zählt insbesondere auch das Ablagern von Müll.

- (8) Eine Haftung des Veranstalters für Schäden, die durch andere Besucher oder sonstige Dritte verursacht worden sind, ist hingegen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachbeschädigung, Diebstahl von Wertgegenständen aus dem Kfz (z.B. Autoradio, Telefon, persönliche Wertgegenstände, Computer, Fotoausrüstung, Sportausrüstung oder ähnliches) oder auf bzw. an dem Kfz befestigte Sachen, soweit den Veranstalter kein Verschulden im Sinne von § 10 dieser Stadionordnung trifft, der im Übrigen ergänzend gilt.

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Jeder Besucher ist bei dem Betreten des Stadions und/oder seiner Anlagen verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst sein Ticket oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie die Polizei sind berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung einhalten und/oder ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich insbesondere auf die Ober- und Beinbekleidung, das Schuhwerk sowie auf mitgeführte Gegenstände (z.B. Taschen und Rucksäcke).
- (3) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, gegen die Verbote des § 7 dieser Stadionordnung verstoßen und/oder ein Sicherheitsrisiko darstellen, können zurückgewiesen und/oder am Betreten des Stadions gehindert werden. Dasselbe gilt für Personen, gegenüber denen seitens der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH und/oder des DFB und/oder der DFL und/oder eines Vereins der DFL und/oder der UEFA und/oder der FIFA innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist. In diesem Fall behält sich der Veranstalter vor, Strafanzeige zu erstatten. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

§ 6 Verhalten im Stadion

- (1) Innerhalb des Stadions hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen vermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, Ordnungs- und Rettungsdienstes, des Veranstaltungsleiters, des Sicherheitsbeauftragten sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (3) Alle Auf- und Abgänge, Rettungs- und Fluchtwege sowie Fluchttüren bzw. -tore sind freizuhalten, dürfen nicht verstellt oder in sonstiger Weise in ihrer Funktion geändert werden; Fluchttüren bzw. -tore dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

- (4) Unbeschadet dieser Stadionordnung können zur Verhütung oder Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum im Einzelfall die in Abs. (2) genannten Personen erforderliche Anordnungen erlassen, denen ebenfalls Folge zu leisten ist.
- (5) Video- und Fotoaufnahmen durch Besucher an Spieltagen sind nur für private Zwecke und ausschließlich mit Geräten erlaubt, die nach Ausstattung und Größe offensichtlich allein für den privaten Gebrauch bestimmt sind. Eine anderweitige Nutzung dieser Aufnahmen oder eine Weitergabe der Aufnahmen über den privaten Bereich hinaus an Dritte oder eine Veröffentlichung in den Medien, insbesondere im Rahmen des Weiterverkaufs / der Weitergabe von Tickets (z.B. auf Internetplattformen), bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der BVB Stadion GmbH und/oder der Borussia Dortmund GmbH und Co. KGaA.

§ 7 Verbote

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen bzw. Nutzen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Gegenstände und/oder Medien mit einem rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden, diskriminierenden sowie rechts- und/oder linksradikalen Inhalt; entsprechendes gilt insbesondere für Kleidung (z.B. mit Schriftzügen und/oder Symbolen wie: Thor Steinar, Consdaple, Borussenfront etc.), Tattoos und/oder Körperschmuck, die bzw. der Schriftzüge oder Symbole mit eindeutiger rassistischer, fremdenfeindlicher, gewaltverherrlichender, diskriminierender sowie rechts- und/oder linksradikaler Tendenz aufweisen bzw. aufweist;
 - b) Waffen jeder Art sowie alle Gegenstände, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen geeignet sind;
 - c) Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
 - d) Gassprühdosens, ätzende, brennbare, färbende Substanzen oder sonstige Gefäße mit Substanzen, die die Gesundheit beeinträchtigen;
 - e) Glasbehälter, Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Gegenstände, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
 - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Kinderwägen, Rollatoren (das Mitführen von Rollstühlen ist nur für den Zugang zu den Blöcken 3 und 6 möglich und vorgesehen);
 - g) Fackeln, Wunderkerzen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen;
 - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
 - i) mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente;
 - j) Getränke aller Art, Drogen;
 - k) Tiere;
 - l) Laser-Pointer;
 - m) Reisekoffer, große Taschen und Rucksäcke;
 - n) Fotokameras/ -apparate, Videokameras oder sonstige Ton- oder Bildaufnahmegeräte, sofern keine Zustimmung des Veranstalters im Sinne des § 6 Abs. 5 der Stadionordnung vorliegt;

- o) Gegenstände, die geeignet oder dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin, im Stadion und/oder in den Anlagen:
- a) Äußerungen, Gesten und/oder ein äußeres Erscheinungsbild, die bzw. das nach Art und Inhalt objektiv geeignet sind, Dritte zu diffamieren, insbesondere aufgrund von Hautfarbe, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Abstammung bzw. ethnischer Herkunft; dies beinhaltet insbesondere das Verbot, rassistische, fremdenfeindliche, gewaltverherrlichende, diskriminierendes sowie rechts- und/oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - d) mit Gegenständen oder Flüssigkeit aller Art auf die Sportflächen oder die Besucherbereiche zu werfen;
 - e) Feuer, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchpulver, Rauchbomben und/oder andere pyrotechnische Gegenstände einschließlich entsprechender Abschussvorrichtungen zu entzünden, abzubrennen und/oder abzuschießen;
 - f) ohne Erlaubnis Eintrittskarten zu verkaufen;
 - g) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
 - h) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen (bei Zuwiderhandlung wird eine pauschale Reinigungsgebühr in Höhe von € 50,00 erhoben);
 - i) Wege und Flächen zu befahren, soweit keine besondere Erlaubnis besteht;
 - j) das Präsentieren von (rechtswidrig erlangten) Fanartikeln/Fanutensilien jeglicher Art der gegnerischen Mannschaft;
 - h) Gegenstände in einer Art und Weise zu nutzen, welche die Feststellung der Identität verhindern (Vermummungsverbot).
- (3) Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verbote liegt auch dann vor, wenn ein Besucher zu einer verbotenen Handlung eines anderen Besuchers Beihilfe leistet oder einen anderen Besucher zu einer verbotenen Handlung anstiftet oder diesen hierbei unterstützt.
- (4) Gewerbliche Betätigung, die Verteilung oder der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekten o.ä. sowie Sammlungen oder die Lagerung von Gegenständen ist innerhalb des Stadions nur mit vorheriger ausdrücklicher und schriftlicher Erlaubnis der BVB Stadion GmbH, der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA oder des jeweiligen Veranstalters gestattet.
- (5) Im gesamten Südtribünen-Bereich (S/W, Süd, S/O) des Stadions ist ein Zutritt in gegnerischer Fankleidung und in ausschließlich vom Gastverein genutzten Bereichen (Nord, N/O) ist ein Zutritt in BVB-Fankleidung untersagt. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die gegen

die vorgenannten Verbote verstoßen, aus diesem Bereich zu entfernen oder aus dem Stadion zu verweisen; wobei dem Besucher – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion als milderes Mittel zugewiesen werden soll (indes nicht möglich bei ausverkaufter Veranstaltung).

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, kann unbeschadet weiterer Rechte der BVB Stadion GmbH bzw. der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA ohne Entschädigung der Zutritt zum Stadion verweigert und/oder können aus dem Stadion verwiesen werden. Dasselbe gilt für Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen. Bei schuldhafter Zuwiderhandlungen gegen § 6 Absatz 5 dieser Stadionordnung ist der Verletzer verpflichtet, an die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder die BVB Stadion GmbH eine in das billige Ermessen von Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder BVB Stadion GmbH gestellte Vertragsstrafe zu bezahlen, wobei der Verletzer berechtigt ist, die Höhe dieser Vertragsstrafe durch das für den Sitz der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH örtlich und sachlich zuständige Deutsche Gericht überprüfen zu lassen. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben unberührt
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann unbeschadet weiterer Rechte der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH ohne Entschädigung ein Stadionverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadionverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt oder bundesweit ausgesprochen werden. Es gelten die Richtlinien des DFB zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen sowie des DFB-Ausschusses für Sicherheitsangelegenheiten zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden. Verbotenerweise mitgeführte Sachen und/oder Gegenstände werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung gegen Erstattung der durch die Sicherstellung sowie Rückgabe entstandenen Kosten zurückgegeben oder spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Veranstaltung auf Kosten des Besuchers vernichtet.
- (4) Maßnahmen nach Abs. (1) bis (3) schließen Ansprüche (z.B. Rückerstattung von Eintrittsgeldern) gegen die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, die BVB Stadion GmbH und/oder gegen den jeweiligen Veranstalter aus.
- (5) Sollte die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder die BVB Stadion GmbH aufgrund Zuwiderhandlungen von Besuchern gegen diese Stadionordnung durch Verbände wie insbesondere die FIFA, die UEFA, den DFB oder die DFL auf Schadensersatz und/oder auf Leistung einer Geldstrafe in

Anspruch genommen werden, ist der zuwiderhandelnde Besucher regresspflichtig.

§ 9 Hausrecht / Aufsicht / Fundsachen

- (1) Das Haus- und Aufsichtsrecht üben grundsätzlich die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, die BVB Stadion GmbH und ihre Bediensteten und Erfüllungsgehilfen sowie bei Veranstaltungen zusätzlich die Polizei, der Kontroll- und Ordnungsdienst sowie ggf. der seitens der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH ermächtigte jeweilige Veranstalter aus.
- (2) Aufgefundene Wertgegenstände können bei Fußballveranstaltungen der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA im Fundbüro Nord, Ebene 1 (Büro des Ordnungsdienstes) abgegeben werden. Die Aufbewahrungsfrist für Fundsachen beträgt sechs Monate ab Anzeige des Fundes; im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Haftung

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions und/oder seiner Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder die BVB Stadion GmbH haften nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder in den zwingend gesetzlich vorgesehenen Fällen.
- (2) Im Übrigen ist jegliche Haftung für direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen, es sei denn Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA, der BVB Stadion GmbH und/oder ihren Bediensteten und Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten zur Last. Für Personen- und/oder Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, besteht indes unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt eine Haftung der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH.
- (3) Unfälle und/oder Schäden sind der Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA und/oder der BVB Stadion GmbH unverzüglich zu melden.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Neben den Bestimmungen dieser Stadionordnung gelten die weiteren Bestimmungen des Veranstalters (z.B. die ATGB und/oder AGB „Dauerkarten“), die einschlägigen Bestimmungen der nationalen und/oder internationalen Verbände (z.B. DFB, DFL, UEFA und/oder FIFA) und ergänzend Deutsches Recht unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen (IPR) und des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksam Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung

möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.

Stand: August 2012
Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA
BVB Stadion GmbH